



Sicherheitsanweisungen für den Aufenthalt von Fremdfirmen in der Automobilmanufaktur Dresden GmbH

Stand: 23. August 2004

1. Die Regelung gilt örtlich für alle Räumlichkeiten, Betriebs- und Produktionsstätten, Büro-, Mess- und Laborräume (im nachfolgenden: gesamtes Gelände) der Automobilmanufaktur Dresden GmbH (im nachfolgenden: Gläserne Manufaktur). Sie findet Anwendung auf sämtliche Auftragnehmer sowie Personen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient und auf andere Dritte (im folgenden: Auftragnehmer), die Tätigkeiten im weitesten Sinne in dem vorbezeichneten räumlichen Bereich entfalten.
2. Das Aufenthaltsrecht auf dem gesamten Gelände ist für den Auftragnehmer auf die zugewiesenen Arbeitsbereiche beschränkt. Das Betreten anderer Abteilungen und/oder Bereiche ist nicht gestattet.
3. Die Gläserne Manufaktur schließt innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens die Haftung für Schäden aus, die dem Auftragnehmer auf ihrem gesamten Gelände entstehen.
4. Jeder Schaden, der vom Auftragnehmer auf dem Gelände oder betrieblichen Einrichtungen der Gläsernen Manufaktur verursacht worden ist, ist von diesem unverzüglich zu melden. Zuständig für die Entgegennahme der Meldung ist die Werksicherheit in der Gläsernen Manufaktur (**Ruf: 4124**).
5. Den Weisungen der Mitarbeiter der Werksicherheit ist Folge zu leisten. Jede Person kann beim Betreten oder Verlassen des Geländes der Gläsernen Manufaktur durch die Mitarbeiter der Werksicherheit auch ohne konkreten Verdacht zur allgemeinen Kontrolle aufgefordert werden. Die kontrollierte Person ist auf Verlangen zur Öffnung mitgeführter Behältnisse und gegebenenfalls der Fahrzeuginnenräume verpflichtet.
6. Auf dem gesamten Gelände der Gläsernen Manufaktur gilt die StVO. Das Fahren und Parken innerhalb des Geländes der Gläsernen Manufaktur – auf dem Logistikhof - mittels Kraftfahrzeugen jeder Art ist grundsätzlich nicht gestattet; Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Regelung der zuständigen Stellen entsprechend der geltenden Organisationsanweisungen der Gläsernen Manufaktur. Zum Parken steht grundsätzlich der PKW-Besucherparkplatz der Gläsernen Manufaktur an der Stübelallee zur Verfügung. Die Gläserne Manufaktur behält sich vor, entgegen der Parkordnung abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen.
7. Rettungs- und Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten!
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge und Tatsachen, insbesondere aller Versuche, Entwicklungen, Neuanfertigungen und Planungen, die das Interesse der Automobilmanufaktur Dresden GmbH berühren. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung, der zum Nachteil der Manufaktur im Sinne des § 3 Patentgesetz führt, kann privatrechtlich verfolgt werden. Zu den vorgenannten geschäftlichen und betrieblichen Vorgängen und Tatsachen sowie sonstigen Mitteilungen und Verlautbarungen behält sich die Automobilmanufaktur Dresden GmbH alle Rechte für den Fall einer Schutzrechtserteilung vor.
9. Auf dem gesamten Gelände der Gläsernen Manufaktur ist das Fotografieren zwingend untersagt.
10. Die Gläserne Manufaktur legt größten Wert auf sicheres Arbeiten. Die mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Personen müssen qualifiziert sein und haben die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
11. Vor Beginn der Tätigkeiten haben sich die betroffenen Personen anhand der Flucht- und Evakuierungspläne über den nächstgelegenen Fluchtweg und Notausgang sowie über das nächstgelegene Telefon und die Sammelpunkte zu informieren.
12. Brände und Unfälle mit Personenschäden sind **sofort** über die **Notrufnummer 555** oder über andere geeignete Notrufnummern (**Feuermelder**) zu melden.
13. Bei Alarmierung der Feuerwehr bzw. Anforderung des Rettungswagens unter der o.g. Notrufnummer ist der genaue Standort (Halle, Geschoß und Feld) anzugeben sowie der Name des Meldenden zu nennen.
14. Bei **CO₂-Alarm (Dauerhupton)** in der Optimierung (E 0) besteht Lebensgefahr! Der gekennzeichnete Bereich ist unverzüglich zu verlassen. Der Auftragnehmer hat sich bei dem Auftraggeber bzw. dem Bereichsverantwortlichen zu melden.
15. Vom Auftragnehmer eingesetzte eigene technische Betriebsmittel und Ausrüstungsgegenstände müssen den jeweils geltenden Regeln der Technik und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Ortsveränderliche Betriebsmittel ohne gültigen Prüfnachweis dürfen auf dem Gelände der Gläsernen Manufaktur nicht eingesetzt werden. Vom Auftragnehmer mitgeführtes Werkzeug ist auf einer Werkzeugliste zu deklarieren.
16. Der Einsatz von IT-Technik innerhalb des VW-Netzes der Gläsernen Manufaktur, die nicht der Administrations- und Organisationshoheit der IS-Koordination der Gläsernen Manufaktur unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Abt. IS-Koordination (Ruf: 0351-435092-7106). Zuständig für die Genehmigung des Betriebs von besonderen haustechnischen Systemen auf dem Gelände der Gläsernen Manufaktur ist die Abt. Instandhaltung (Ruf: 4343).
17. Das Mitbringen von alkoholischen Genussmitteln und/oder Drogen ist untersagt. Personen, die unter Einfluß von alkoholischen Genussmitteln und/oder Drogen stehen, verstoßen gegen das geltende Hausrecht. Die Gläserne Manufaktur behält sich vor, gegen diese Personen ein Hausverbot zu verhängen und sie mit sofortiger Wirkung ihres Grundstücks zu verweisen. Das Recht zur Verfolgung von zivilrechtlichen Ansprüchen und/oder die Stellung von Strafanträgen bleibt davon unberührt.
18. Das Mitführen von Waffen, Sprengmitteln und ähnlichen gefährlichen Gegenständen ist auf dem gesamten Gelände der Gläsernen Manufaktur untersagt.
19. Diese Sicherheitsanweisungen werden durch die geltende Hausordnung der Gläsernen Manufaktur ergänzt.



Besondere Anweisungen zur Gefahrenverhütung

- **Baustellensicherung**

Baustellen sind durch deutliche, auch bei Dunkelheit sichtbare Abgrenzungen und eine entsprechende Ausschilderung zu kennzeichnen.

- **Offene Gefahrenstellen**

Bei Deckendurchbrüchen, offenen Gruben und Kanälen oder fehlenden Schutzgeländern sind feste Abdeckungen, die der geforderten Belastung entsprechen, oder Absperrungen einzusetzen.

- **Arbeiten mit Absturzgefahr**

Absturzgefährdete Arbeiten dürfen nur mit Sicherheitseinrichtungen (z.B. Gerüste, Fangnetze, Leitern, Sicherheitsgeschirre) ausgeführt werden. Sie müssen für die entsprechende Belastung ausgelegt sein und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

- **Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen**

Die Sperrung von Verkehrswegen auf dem gesamten Gelände der Gläsernen Manufaktur ist innerhalb der Produktions- und Betriebsstätten mit dem zuständigen Vorgesetzten der Gläsernen Manufaktur und außerhalb der Hallen mit der Werksicherheit abzustimmen.

- **Arbeiten an oder in der Nähe von Manufaktur-Anlagen**

Die Bedienung von Schaltanlagen, der Zutritt zu sowie der Eingriff in Betriebsanlagen sind nur unter vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Fachabteilung erlaubt.

Zur Vermeidung von Gefährdungen bzw. Störungen des Produktionsablaufes sind durch Mitarbeiter der Fremdfirmen folgende Schwerpunkte bei Arbeiten an oder in der Nähe von Manufaktur-Anlagen zu beachten:

- automatisch anlaufende Fördertechnik (EHB, Förderbänder)
- Ein- und Auslaufstellen von Skid-Förderern
- unbewusstes Auslösen der Sicherheitseinrichtungen in Arbeitsbereichen (Sicherheitstritmatten, Lichtschranken, Laserscanner)

- **Überlassung von manufaktureigenen Geräten**

Grundsätzlich hat die Bereitstellung von Arbeitsgeräten durch den Auftragnehmer unter Beachtung der Nummern 15 und 16 selbst zu erfolgen. Ist es in Ausnahmefällen erforderlich, manufaktureigene Geräte zu nutzen (z.B. Krane, Hebezeuge), so ist dazu die Genehmigung der zuständigen Fachabteilung einzuholen. Die zur Bedienung notwendigen Berechtigungen (z. B. Führerschein, Staplerschein, Kranführerschein) sind der jeweiligen Fachabteilung vorzulegen.

- **Arbeiten mit offener Feuererscheinung**

Arbeiten mit offenen Feuererscheinungen (z.B. Schweißen, Schneiden, Brennen, Löten, Trennschleifen) dürfen nur mit schriftlicher "Befristeter Feuererlaubnis" in Abstimmung mit dem zuständigen Vorgesetzten der Gläsernen Manufaktur und der Werksicherheit durchgeführt werden. Der Einsatz von Gasbrennern, Heizlüftern, Grills, Kochplatten, Tauchsiedern und Feuerwerkskörpern ist auf dem gesamten Gelände der Gläsernen Manufaktur nicht erlaubt. Die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen der Gläsernen Manufaktur sind einzuhalten.

- **Gefahrstoffe/Entsorgung**

Ist der Einsatz von Gefahrstoffen nicht vermeidbar, so sind alle Aktivitäten vorher mit dem zuständigen Vorgesetzten der Gläsernen Manufaktur zu klären. Das betrifft insbesondere die bei der Anwendung des Gefahrstoffes nötigen Schutzmaßnahmen sowie die Lagerung und Entsorgung. Eine sichere Verpackung und ordnungsgemäße Kennzeichnung der Gefahrstoffe ist dabei Bedingung.

- **Elektromagnetische Felder (EMF)**

Im Bereich der Montageschuppen in Ebene 1 und 2 treten EMF auf. Bei Arbeiten in diesem Bereich, besonders Instandhaltungsarbeiten an den Induktionsschleifen sind die Betriebsanweisung sowie die Herstellerhinweise zu beachten.

Träger von aktiven Implantaten können gefährdet werden.

- **Umweltschutz**

Alle umweltrelevanten Aktivitäten auf dem gesamten Gelände der Gläsernen Manufaktur sind unter Einhaltung der nationalen und länderspezifischen umweltrelevanten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften durchzuführen. Die mit der Auftragserledigung verbundenen spezifischen Forderungen werden der Fremdfirma durch die zuständige Fachabteilung der Gläsernen Manufaktur mitgeteilt.

- **Brandverhütung**

Ausgeschilderte Rauchverbote auf dem gesamten Gelände, an Anlagen und Einrichtungen sind zwingend einzuhalten; Rauchen ist nur in den vorgesehenen Raucherzonen gestattet. Brennbare Materialien (z.B. Putzlappen, Verpackungsrückstände, Holz) müssen unverzüglich in die vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden. Verwendete Dekorationsmaterialien sind so einzusetzen, dass jede Brandgefahr verhütet wird.

Bei Arbeiten in Brandmeldeanlagen, automatischen Löschanlagen (CO₂-Löschanlage) oder mit Rauch- und Wärmeabzügen geschützten Räumen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Bereichsverantwortlichen und der Werksicherheit unbedingt erforderlich.

- **Befahren von Gruben, Behältern und engen Räumen**

Behälter, Gruben und enge Räume dürfen erst nach Vorlage eines schriftlichen "Erlaubnisscheines für das Befahren von Behältern" mit der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgen.

- **Gleisanlagen**

Das Übersteigen von Puffern sowie das Hindurchkriechen durch Waggons ist verboten.

- **Ordnung und Sauberkeit**

Der Arbeitsort der Fremdfirmen ist stets sauber und aufgeräumt zu halten. Hydranten aller Art dürfen nur im Ausnahmefall nach Abstimmung mit der Werksicherheit verwendet werden.



Auftragnehmer-Erklärung

Datum: _____

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

Anlaß des Aufenthaltes in der Gläsernen Manufaktur:

Ort: _____

vom: _____ Uhrzeit: _____

bis : _____ Uhrzeit: _____

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer den Erhalt der Sicherheitsanweisungen der Gläsernen Manufaktur. Er erkennt diese ausdrücklich als für sich an. Er wird diese gegenüber seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bekannt machen und sie ihnen gegenüber durchsetzen.

Der Auftragnehmer bestätigt den Erhalt der Broschüre „**Regelungen für Beschäftigte anderer Arbeitgeber zur Arbeitssicherheit**“, den Erhalt der Broschüre „**Brandschutz**“ und den Erhalt eines Exemplars der „**Hausordnung der Automobilmanufaktur Dresden GmbH**“

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum sicheren Arbeiten unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregelungen und Normen.

Datum, Unterschrift Auftragnehmer	Datum, Unterschrift Auftraggeber Gläserne Manufaktur
Name in Druckbuchstaben	Name in Druckbuchstaben

Der Auftraggeber hat erhalten:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Sicherheitsanweisung „**Kettenzuganlage / Sondertraversen im Kundenforum**“
- Schweißgenehmigung